

# BESCHLÜSSE

aus der 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21. Juni 2021

---

## TAGESORDNUNG der öffentlichen Sitzung

1. Information zur Qualitätsentwicklung und Personalbemessung (PeB) im Sachgebiet 11 (Kreisjugendamt) des Landratsamtes Unterallgäu
  2. Kindertagespflege;  
Anpassung des Vertrages mit der Kath. Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.
  3. Verabschiedung von Richtlinien zur Förderung der Personal- und Sachkosten für die Gemeindliche und Offene Jugendarbeit
  4. Neufassung des Grundlagenvertrages zwischen dem Landkreis und dem Kreisjugendring Unterallgäu
  5. Abschluss von Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 77 SGB VIII;  
Rahmenbeschluss und Aufgabenübertragung auf den Landrat
- 

### **1. Information zur Qualitätsentwicklung und Personalbemessung (PeB) im Sachgebiet 11 (Kreisjugendamt) des Landratsamtes Unterallgäu**

**Es erfolgte keine Beschlussfassung.**

---

### **2. Kindertagespflege; Anpassung des Vertrages mit der Kath. Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.**

#### **Beschluss:**

- a) Der Jugendhilfeausschuss beschließt, das Stundendeputat für die von der Kath. Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V. ausschließlich für den Landkreis Unterallgäu erbrachten Leistungen in der Kindertagespflege ab 01.01.2022 auf insgesamt 33 Stunden/Woche zu erhöhen; davon entfallen 27 Stunden/Woche auf pädagogische Fachkräfte und 6 Stunden/Woche auf Verwaltungskräfte.

- b) Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die notwendigen Mittel für die Stundenanpassung in der Kindertagespflege ab 2022 in den Kreishaushalt einzustellen.

Anwesend: 12 (stimmberechtigte Mitglieder)

Für 11 Stimmen : gegen 0 Stimmen (ohne Frau Heidrun Kornegger-Tausch, Kath. Jugendfürsorge)

---

### **3. Verabschiedung von Richtlinien zur Förderung der Personal- und Sachkosten für die Gemeindliche und Offene Jugendarbeit**

#### **Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die vorliegenden „Richtlinien des Landkreises Unterallgäu zur Förderung der Personal- und Sachkosten für Gemeindliche und Offene Jugendarbeit in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden“ mit Wirkung ab 01.01.2022.

Anwesend: 12 (stimmberechtigte Mitglieder)

Für 12 Stimmen : gegen 0 Stimmen

---

### **4. Neufassung des Grundlagenvertrages zwischen dem Landkreis und dem Kreisjugendring Unterallgäu**

#### **Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt den Abschluss des vorliegenden Grundlagenvertrages zwischen dem Landkreis und dem Kreisjugendring Unterallgäu mit Wirkung ab 01.01.2022.

Anwesend: 12 (stimmberechtigte Mitglieder)

Für 11 Stimmen : gegen 0 Stimmen (ohne Frau Kathrin Specht, Kreisjugendring)

---

## **5. Abschluss von Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 77 SGB VIII; Rahmenbeschluss und Aufgabenübertragung auf den Landrat**

### **Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt den Landrat zum Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach § 77 SGB VIII für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Leistungserbringern der Jugendhilfe, sofern sich diese innerhalb des Rahmens bewegen, der durch die Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände, des Bayerischen Landesjugendamtes, des Kommunalen Prüfungsverbandes und der KGSt zu diesem Thema vorgegeben wird.

Hat der ambulante Leistungserbringer der Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamtes, so kann die Vereinbarung des örtlichen Jugendamtes mit dem Leistungsanbieter übernommen werden.

Bei Leistungsanbietern, die auch Leistungen für den Bezirk erbringen, kann bei gleichem Leistungsinhalt die mit dem Bezirk verhandelte Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung zu Grunde gelegt werden.

Grundsätzlich werden unter Beachtung des Besserstellungsverbot bei der Kalkulation von Personalkosten als Obergrenze die Kosten zu Grunde gelegt, die nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) anfallen würden. Tarifliche Steigerungen können in Form einer Dynamisierung vertraglich vereinbart werden. Als Obergrenze gelten die tariflichen Steigerungen nach dem TVöD.

Die bereits bestehenden Verträge nach § 77 SGB VIII werden hiermit rein vorsorglich gemäß § 184 Abs. 1 BGB rückwirkend genehmigt.

Anwesend: 12 (stimmberechtigte Mitglieder)

Für 12 Stimmen : gegen 0 Stimmen